

Bundesministerium der Justiz
Referat R A 7
Herrn Eberhard Carl
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per E-Mail: krahmann-fr@bmj.bund.de
RA7@bmj.bund.de

Aktenzeichen
See/CM R 9 20-27-02/10

Telefon
+49 30 27876-320

Telefax
+49 30 27876-798

E-Mail
michel@dstv.de

Datum
1.10.2010

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

Sehr geehrter Herr Carl,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung Stellung nehmen zu dürfen.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden Berufe in der Bundesrepublik Deutschland. Dem DStV gehören 15 Mitgliedsverbände an, in denen über 33.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen sind.

Der DStV begrüßt die Absicht der Bundesregierung, den Bereich der außergerichtlichen Konfliktbeilegung in Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG vom 21.5.2008 gesetzlich zu regeln. Für die Berufsgruppe der Steuerberater kommt diesem Thema insbesondere aufgrund des bereits seit mehreren Jahren bestehenden und sogar vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Fachberaterkonzeptes für den Bereich der vereinbaren Tätigkeiten (§ 57 Abs. 3 StBerG) eine besondere Bedeutung zu. Die Mediatorenausbildung ist ein Bestandteil dieses Konzeptes.



1.

Aus Sicht des DStV ist es als positiv zu bewerten, dass sich der Gesetzentwurf darauf beschränkt, einen eher flexiblen Rechtsrahmen zu setzen, der den Beteiligten einen weiten Gestaltungsspielraum einräumt. Ein solcher Spielraum ist in der Praxis regelmäßig notwendig, um eine freie und selbstbestimmte Regelung der Verhältnisse im Rahmen des Mediationsverfahrens zu ermöglichen.

Der DStV begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der vorliegende Referentenentwurf keine gesetzliche Mindestqualifikation für Mediatoren vorschreibt, sondern die Möglichkeit der freiwilligen Zertifizierung und der Auswahl durch den mündigen Bürger bietet. Auch die Gesetzesbegründung (S. 20) betont, der Aspekt der Qualitätssicherung solle insoweit dem Markt überlassen bleiben. So schreibt § 5 MediationsG-E konsequenterweise vor, dass allein der Mediator in eigener Verantwortung durch eine angemessene Aus- und Fortbildung sicherzustellen hat, die Mediation in sachkundiger Weise durchzuführen. § 3 Abs. 5 MediationsG-E legt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung des Mediators fest, den Parteien auf Verlangen über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation Auskunft zu geben.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass der DStV insoweit im Bereich der Mediatorenausbildung durch sein erwähntes Fachberaterkonzept bereits einen geeigneten Qualifikationsrahmen gesetzt hat. Die Bezeichnung „Fachberater für Mediation (DStV e.V.)“ bzw. „Mediator (DStV e.V.)“ wird nach den Richtlinien zur Anerkennung von Fachberatern (DStV e.V.) verliehen, wenn der Antragsteller gegenüber dem DStV zum einen die erfolgreiche Teilnahme an einem akkreditierten Fachlehrgang nachweist, der eine Mindestdauer von 120 Zeitstunden in allen relevanten Bereichen des Fachgebiets zu umfassen hat. Darüber hinaus muss der Antragsteller bereits eine gewisse Zeit in seinem Beruf tätig gewesen sein und praktische Fälle nachweisen, die er persönlich in diesem Fachgebiet bearbeitet hat.

2.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Absicht, den Aspekt der Vertraulichkeit der Mediation zukünftig für alle Mediatoren auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu stellen. Der Referentenentwurf schreibt insoweit in § 4 MediationsG-E eine grundsätzliche Verschwiegenheitspflicht des Mediators fest. Für den Berufsstand der Steuerberater ergab sich diese Verpflichtung bereits in der Vergangenheit aus § 57 Abs. 1 StBerG. Durch die Normierung dieser Pflicht im Mediationsgesetz als *lex specialis* wird sichergestellt, dass der Schutz der Vertraulichkeit bei



allen Mediatoren unabhängig von ihrem Grundberuf in gleicher Weise verpflichtend zu beachten ist. In diesem Zusammenhang wäre aus Sicht des DStV allerdings zu bedenken, ob der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ in § 4 Satz 3 Nr. 2 des Entwurfs durch den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ersetzt werden soll. Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist – wenn er wie im Gefahrenabwehrrecht zu verstehen ist – recht unbestimmt, da er die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets umfasst. Der Umfang der Verschwiegenheit sollte für den Mediator aber im Einzelfall erkennbar sein, ohne dass allzu hohe Anforderungen an ihn gestellt werden. Dies würde für eine Anknüpfung an den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ sprechen.

3.

Der in § 3 Abs. 2 MediationsG-E normierte Ausschluss der Mediationstätigkeit bei einer eigenen vorherigen Parteivertretung ist nach Ansicht des DStV grundsätzlich geeignet, die im Interesse der Parteien notwendige Neutralität des Mediators bei seiner Tätigkeit zu gewährleisten. Nach § 3 Abs. 4 soll dieser Ausschluss nicht gelten, wenn eine mit dem Mediator in Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundene andere Person im Vorfeld tätig gewesen ist und die Konfliktparteien nach Information über diesen Umstand keine Einwände gegen ein Tätigwerden des Mediators geltend machen. Dies ist zu begrüßen, da es insbesondere Steuerberatern, die in einer entsprechenden Gemeinschaft etwa mit anderen Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder Rechtsanwälten tätig sind, die Möglichkeit eröffnet, als Mediator tätig sein zu können, wenn die Konfliktparteien damit einverstanden sind. Um dies zu verdeutlichen, sollte insoweit die Gesetzesbegründung (S. 19 f.) eine Ergänzung vorgenommen und nicht ausschließlich auf die Berufsgruppe der Rechtsanwälte Bezug genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. StB/WP Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald